

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 23

Fahrlässigkeit

I. Allgemeines:

- Neben den Vorsatzdelikten bilden die Fahrlässigkeitsdelikte die zweite große Deliktsgruppe im Strafrecht.
- Das zentrale Merkmal des Fahrlässigkeitsdeliktes ist das Vorliegen eines **Verstoßes gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt**. Dabei wird eine zweistufige Prüfung vorgenommen. Als erstes muss festgestellt werden, ob der Täter überhaupt eine objektive Sorgfaltspflicht verletzt hat. Danach muss geprüft werden, ob ihm diese Pflichtverletzung auch individuell zum Vorwurf gemacht werden kann. Während die klassische Lehre beide Elemente im Rahmen der Schuld prüfte, sah eine spätere Lehre die (objektive) Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt als Rechtfertigungsgrund an. Die heutige herrschende Lehre prüft die Verletzung der objektiv erforderlichen Sorgfalt als Tatbestandsmerkmal, während sie die individuelle Sorgfaltspflichtverletzung im Rahmen der Schuld ansiedelt.
- Fahrlässigkeit ist nur dann strafbar, wenn dies ausdrücklich gesetzlich normiert ist (vgl. § 15 StGB).
- Eine gesetzliche Definition der Fahrlässigkeit gibt es nicht (vgl. aber § 276 BGB).
- Bei den Fahrlässigkeitsdelikten gibt es keinen Versuch.
- Bei den Fahrlässigkeitsdelikten ist eine Teilnahme ausgeschlossen (denn die §§ 26, 27 StGB erfordern eine vorsätzlich begangene Haupttat). Auch eine fahrlässige Teilnahme ist nicht strafbar (denn die §§ 26, 27 StGB erfordern ein vorsätzliches Bestimmen oder Fördern).
- Es gibt mangels bewussten und gewollten Zusammenwirkens auch keine Mittäterschaft (neuerdings str.). Möglich hingegen ist eine Nebentäterschaft.
- Möglich ist eine Strafbarkeit wegen fahrlässigen Unterlassens.

II. Formen der Fahrlässigkeit: Es existieren zwei Formen der Fahrlässigkeit:

1. **Unbewusste Fahrlässigkeit:** Täter lässt diejenige Sorgfalt außer Acht, zu der er nach den Umständen (objektiv) und nach seinen persönlichen Verhältnissen (subjektiv) verpflichtet und fähig ist und verwirkt infolgedessen den Tatbestand, ohne dies zu erkennen.
2. **Bewusste Fahrlässigkeit:** Täter hält es für möglich, dass er den gesetzlichen Tatbestand verwirkt, er vertraut jedoch pflichtwidrig (objektiv) und vorwerfbar (subjektiv) darauf, dass er ihn nicht verwirken werde (Problem: Abgrenzung zum bedingten Vorsatz).

III. Aufbau des Fahrlässigkeitsdeliktes

1. Tatbestand

- a) Handlung (Tun oder Unterlassen)
 - b) Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges (bei Erfolgsdelikten)
 - c) Kausalität: Die vom Täter vorgenommene Handlung muss für den Erfolgseintritt ursächlich sein
 - d) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung = Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (Begrenzung durch den Vertrauensgrundsatz)
 - e) Pflichtwidrigkeitszusammenhang (als spezielle Ausprägung der objektiven Zurechnung): Gerade die Verletzung der Sorgfaltspflicht muss für den Erfolgseintritt ursächlich sein. Sie scheidet aus bei:
 - Rechtmäßigem Alternativverhalten (Erfolg wäre auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten)
 - Schutzzweck der Norm (die verletzte Sorgfaltspflicht soll nicht diesen konkreten Erfolg verhindern)
 - Vorsätzliche Selbstgefährdung des Opfers
 - Eigenverantwortliches Dazwischenreten eines Dritten
 - f) Objektive Voraussehbarkeit des Erfolges (entspricht den atypischen Kausalverläufen beim Vorsatzdelikt)
 - g) Objektive Vermeidbarkeit des Erfolges
 - h) Einen **subjektiven Tatbestand** kennt das Fahrlässigkeitsdelikt nach h.M. nicht. Hier kann man höchstens zwischen der bewussten und der unbewussten Fahrlässigkeit unterscheiden; dies ist im Hinblick auf die Strafbarkeit jedoch irrelevant.
2. **Rechtswidrigkeit:** keine Besonderheiten; bei Fahrlässigkeitsdelikten wird jedoch teilweise das erlaubte Risiko hier geprüft (h.M. prüft dies bei der Sorgfaltspflichtverletzung bzw. bei der objektiven Zurechnung).
3. **Schuld**
- a) Schuldfähigkeit
 - b) Fehlen von Entschuldigungsgründen
 - c) Potentielles Unrechtsbewusstsein (Möglichkeit der Unrechtseinsicht)
 - d) Subjektive Sorgfaltspflichtwidrigkeit (hier auch zu beachten: Übernahmevergeschulden)
 - Individuelle Vorhersehbarkeit und individuelle Vermeidbarkeit des Erfolges

Literatur/Lehrbücher:

Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele, § 12; Eisele/Heinrich, Kap. 23; Heinrich, § 28; Kühl, § 17; Rengier, §§ 52-55; Wessels/Beulke/Satzger, § 18.

Literatur/Aufsätze:

Beck, Achtung: Fahrlässiger Umgang mit der Fahrlässigkeit!, JA 2009, 111, 268; Bosch, Der Vertrauensgrundsatz, JURA 2024, 354; Christmann, Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und Selbstschädigung, JURA 2002, 679; Kaspar, Grundprobleme der Fahrlässigkeitsdelikte, JuS 2012, 16, 112; Koch, Zur Strafbarkeit unbewusster Fahrlässigkeit, ZIS 2010, 175; Kretschmer, Das Fahrlässigkeitsdelikt, JURA 2000, 267; Lasson, Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und einverständliche Fremdgefährdung, JuS 2009, 359; Laue, Der Tatbestand des fahrlässigen Erfolgsdelikts, JA 2000, 666; Magnus, Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang im Strafrecht, JuS 2015, 402; Mitsch, Fahrlässigkeit und Strafatsystem, JuS 2001, 105; ders., Erfolgszurechnung bei tödlichen Wettkämpfen im Straßenverkehr, JuS 2013, 20; Pfeiffer, Notwendigkeit und Legitimität der fahrlässigen Mittäterschaft, JURA 2004, 519; Quentin, Fahrlässigkeit im Strafrecht, JuS 1994, L 41, L 49, L 57; Rostalski, Theorie und Praxis der Fallbearbeitung beim Fahrlässigkeitsdelikt, JuS 2021, 827; Rönnau, Grundwissen – Strafrecht: Einverständliche Fremdgefährdung, JuS 2019, 119.

Literatur/Fälle

Albrecht/Kaspar, Der tödliche Berglauf, JuS 2010, 1071; Brand/Hotz, Ein Lotteriegewinn mit Folgen, JuS 2014, 714; Eisele, Das misslungene Bremsmanöver, JA 2003, 40; Freund, Spritztour mit dem ultra krassen 3er BMW, JuS 2001, 475; Hinderer/Brütscher, Der Tod war schneller, JA 2011, 907; Kudlich, Eine mißglückte Rache, JuS 2003, 32; Magnus, Zwei Geisterfahrer begegnen sich: der beidseitige Verkehrsverstoß, JURA 2009, 390; Pörtner, Die missglückte Cold-Water-Challange, ZIS 2020, 469.

Rechtsprechung:

RGSt 30, 25 – Leinenfänger (Vorhersehbarkeit des Erfolges und erlaubtes Risiko); **BGHSt 11, 1** – Radfahrerfall (rechtmäßiges Alternativverhalten); **BGHSt 21, 59** – Zahnrarzt (objektive Zurechnung beim Fahrlässigkeitsdelikt); **BGHSt 24, 31** – Verkehrsunfall (rechtmäßiges Alternativverhalten bei Alkoholfahrten); **BGHSt 33, 61** – Kreuzung (objektive Zurechnung beim Fahrlässigkeitsdelikt); **BGHSt 39, 322** – Rettferfall (eigenverantwortliche Selbstgefährdung); **BGHSt 49, 1** – Ausgang (hypothetische Handlungsabläufe bei Fahrlässigkeitsdelikten); **BGHSt 51, 18** – Kochsalzvergiftung (objektive und subjektive Vorhersehbarkeit); **BGHSt 53, 55** – Wettkämpfen (Abgrenzung von eigenverantwortlicher Selbstgefährdung und einverständlicher Fremdgefährdung).